

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz zur Förderung der Flurneuordnung und Landentwicklung
- Integrierte Ländliche Entwicklung - (VwVFFörder-ILE)
Vom 17.12.2010 - Az.: 46-8561.00

Inhaltsübersicht

1.	Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen	3
2	Zweck der Zuwendung und Fördermöglichkeiten	5
2.1	Investive Maßnahmen, deren Vorbereitung und Begleitung	5
2.1.1	Verfahren nach dem FlurbG ohne freiwilligen Landtausch	5
2.1.1.1	Zuwendungsfähige Ausführungskosten	5
2.1.1.2	Bedingt zuwendungsfähige Ausführungskosten	6
2.1.1.3	Nicht zuwendungsfähige Ausführungskosten	7
2.1.1.4	Vorarbeiten	7
2.1.2	Freiwilliger Landtausch	7
2.1.3	Freiwilliger Nutzungstausch	8
2.1.4	Maßnahmen der Dorferneuerung ländlich geprägter Orte in Flurneuordnungen	8
2.1.5	Dem ländlichen Charakter angepasste, nichtgemeinschaftliche Infrastrukturmaßnahmen in Flurneuordnungen	8
2.2	Integriertes ländliches Entwicklungskonzept	9
3	Zuwendungsempfänger	10
3.1	Maßnahmen in Verfahren nach dem FlurbG (Nr. 2.2.2 und Nr. 2.1.2) und im freiwilligen Nutzungstausch (Nr. 2.1.3)	10
3.2	Maßnahmen der Dorferneuerung ländlich geprägter Orte in Flurneuordnungen (Nr. 2.1.4)	10
3.3	Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen in Flurneuordnungen (Nr. 2.1.5)	10
3.4	Integriertes ländliches Entwicklungskonzept (Nr. 2.2)	10
4.	Zuwendungsvoraussetzung	11
4.1	Allgemeines	11
4.2	Effiziente Mittelverwendung	11
4.3	Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen	12
4.4	Förderzeitraum	12
5.	Form und Höhe der Zuwendung	13
5.1	Allgemeines	13
5.1.1	EU-Kofinanzierung	13
5.2	Eigenleistung der Teilnehmergeinschaft	13
5.3	Höhe der Zuschüsse	14

5.3.1	Flurneuordnung nach §§ 1, 86 und 87 FlurbG und beschleunigte Zusammenlegungsverfahren nach §§ 91 ff. FlurbG - ohne Rebflurneuordnungen -	14
5.3.1.1	Grundzuschusssatz	14
5.3.1.2	Zuschläge	15
5.3.1.3	Einschränkungen	15
5.3.1.4	Höchstsatz	15
5.3.2	Rebflurneuordnung	15
5.3.3	Vorarbeiten	15
5.3.4	Freiwilliger Landtausch nach §§ 103a ff. FlurbG	16
5.3.4.1	Vorarbeiten	16
5.3.4.2	Zuwendungsfähige Helfervergütung	16
5.3.4.3	Aufwendungen für Maßnahmen	16
5.3.5	Freiwilliger Nutzungstausch	17
5.3.5.1	Vorarbeiten	17
5.3.5.2	Zuwendungsfähige Helfervergütung	17
5.3.6	Dorferneuerung in Flurneuordnungen	17
5.3.7	Dem ländlichen Charakter angepasste, nichtgemeinschaftliche Infrastrukturmaßnahmen in Flurneuordnungen	18
5.3.8	Integriertes ländliches Entwicklungskonzept	18
5.3.9	Ausnahmen	18
6.	Antragsverfahren	19
6.1	Antragstellung	19
6.2	Bewilligungsbehörde	19
6.3	Die zugelassene Zahlstelle gem. Verordnung (EG) Nr. 1290/2005	19
6.4	Doppelförderung	19
6.5	Prüfungsrechte	19
6.6	Verwendungsnachweis	20
6.7	Rückforderungen, Kürzungen und Ausschlüsse	20
6.8	Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Öffentlichkeit	20
7.	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	20

1. Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung der Flurneuordnung und Landentwicklung mit dem Ziel einer integrierten ländlichen Entwicklung.

Rechtsgrundlagen dieser Richtlinie sind:

- die Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER),
- die Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER),
- die Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 der Kommission vom 7. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums,
- die Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 1. Juni 2005 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik,
- die Verordnung (EG) Nr. 883/2006 der Kommission vom 21. Juni 2006 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Buchführung der Zahlstellen, der Ausgabe- und Einnahmeerklärungen und der Bedingungen für die Erstattung der Ausgaben im Rahmen des EGFL und des ELER,
- die Verordnung (EG) Nr. 885/2006 der Kommission vom 21. Juni 2006 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Zulassung der Zahlstellen und anderer Einrichtungen sowie des Rechnungsabschlusses für den EGFL und den ELER,
- die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und die Verwaltungsvorschriften hierzu sowie die §§ 43, 48, 49 und 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG),
- der Maßnahmen- und Entwicklungsplan Baden-Württemberg (MEPL II),
- das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055) in Verbindung mit dem vom „Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz“ (PLANAK) beschlossenen jeweils geltenden GAK-Rahmenplan, im Rahmen der im Staatshaushaltsplan verfügbaren Mittel unter Beachtung von § 18 Abs. 1 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes von Baden-Württemberg (LLG) vom 14. März 1972

(GBl. S. 74),

- das Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I. S. 1430) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Das Ministerium behält sich vor, Förderungsprioritäten festzusetzen, um eine zielgerichtete Durchführung der Fördermaßnahmen zu gewährleisten und das Antragsvolumen und die zur Verfügung stehenden Mittel aufeinander abzustimmen.

2. Zweck der Zuwendung und Fördermöglichkeiten

Zweck der Zuwendung ist es, zur Verbesserung der Agrarstruktur die Entwicklung von ländlichen Gebieten als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu fördern. Dies geschieht im Sinne von Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 im Rahmen integrierter ländlicher Entwicklungsansätze und unter Berücksichtigung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, der Belange des Natur- und Umweltschutzes sowie der Grundsätze der Agenda 21.

Die Maßnahmen sollen zu einer positiven Entwicklung der Agrarstruktur und einer nachhaltigen Stärkung der Wirtschaftskraft beitragen.

Gefördert werden:

2.1 Investive Maßnahmen, deren Vorbereitung und Begleitung

2.1.1 Verfahren nach dem FlurbG ohne freiwilligen Landtausch

2.1.1.1 Zuwendungsfähige Ausführungskosten

Ausführungskosten sind die zur Ausführung der Flurneuordnung erforderlichen Aufwendungen (§ 105 FlurbG). Zuwendungsfähige Ausführungskosten sind Kosten, die nach Abzug von Zuschüssen und sonstigen Leistungen Dritter unter Beachtung der nichtzuwendungsfähigen Ausführungskosten sowie zusätzlicher Deckungsmittel verbleiben. Danach sind insbesondere als nicht zuwendungsfähig abzuziehen:

- Leistungen von Unternehmensträgern nach §§ 86 Abs. 3 und § 88 Nr. 8 FlurbG,
- Leistungen Dritter für Arbeiten, welche die Teilnehmergeinschaft im Verfahren für sie ausführt, z B. nach § 88 Nr. 5 FlurbG,
- Verkaufserlöse für Materialien, sofern ihre Anschaffungs- oder Herstellungskosten bezuschusst wurden,
- Beiträge Dritter für die Ausführung des Verfahrens,
- Erlöse nach § 46 Satz 3 FlurbG sowie Mehrerlöse aus der Verwertung von Land nach § 52 FlurbG.

Ausführungskosten entstehen insbesondere bei:

- a) Herstellung und hierfür vorbereitende Arbeiten der gemeinschaftlichen Anlagen (§ 39 FlurbG) und deren Unterhaltung bis zur Übergabe an die Unterhaltungspflichtigen (§ 42 FlurbG),
- b) Instandsetzung der neuen Grundstücke und Maßnahmen, die zur wertgleichen Abfindung notwendig sind,

- c) Zwischenerwerb von Land: Zuwendungsfähig ist der Differenzbetrag zwischen den Kosten des Erwerbs zuzüglich der Zinsen für Darlehen und Abgaben einerseits und dem Erlös für dieses Land und den Pächterträgen andererseits,
- d) Maßnahmen, die wegen der völligen Änderung der bisherigen Struktur eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes erforderlich sind (§ 44 Abs. 5 FlurbG), soweit keine andere Förderung erfolgt,
- e) Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts. Eine Förderung ist nur möglich, wenn eine rechtsverbindliche Erklärung des späteren Trägers vorliegt, dass Eigentum und Unterhaltung der Anlage übernommen und die Anlage in der vorgesehenen Weise der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt wird,
- f) Herstellung von Erholungs- und Freizeiteinrichtungen in kleinerem Umfang, soweit sie dem Interesse der Teilnehmergeinschaft dienen,
- g) Geldleistungen nach dem Flurbereinigungsgesetz, soweit sie nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind:
 - Entschädigungen zum Härteausgleich (§ 36 FlurbG),
 - Geldausgleiche für vorübergehende Nachteile (§ 51 FlurbG),
 - Geldabfindungen für wesentliche Grundstücksbestandteile (§ 50 FlurbG),
 - sonstige Geldentschädigungen,
- h) Zinsen für Darlehen, die die Teilnehmergeinschaft zur Finanzierung ihres Anteils aufnimmt (vgl. Nr. 5.2). Darlehen müssen zu angemessenen Kosten aufgenommen werden. Zinsen für zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen sind nicht förderfähig,
- i) Aufwendungen der Teilnehmergeinschaft bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Flurbereinigungsgesetz,
- j) Nebenkosten für Vermessung und Wertermittlung der Grundstücke,
- k) Vergabe von Arbeiten zur Wahrnehmung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmergeinschaft an geeignete Personen und Stellen (§ 18 Abs. 1 FlurbG),
- l) Behebung von Schäden, die während der Dauer eines Verfahrens nach dem FlurbG durch Katastrophen an gemeinschaftlichen Anlagen oder an Grundstücken, bei denen die Schadensbehebung zur Gewährleistung einer wertgleichen Abfindung notwendig ist, entstanden sind. Dazu zählen insbesondere Starkregenfälle, Hochwasser, Stürme, Erdbeben, extreme Fröste oder Rutschungen.

2.1.1.2 Bedingt zuwendungsfähige Ausführungskosten

Grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Entwässerung von Ackerland, Grünland oder Ödland,
- Umwandlung von Grünland und Ödland in Ackerland,
- Maßnahmen zur Beschleunigung des Wasserabflusses,
- Bodenmelioration,
- Beseitigen von Landschaftselementen, wie Tümpel, Hecken, Gehölzgruppen und Wegraine.

Der Förderausschluss gilt im Einzelfall nicht, wenn die o. g. Maßnahmen im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

2.1.1.3 Nicht zuwendungsfähige Ausführungskosten

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Herstellung von Erholungs- und Freizeiteinrichtungen größeren Umfangs oder von Anlagen, die gewerblichen Zwecken dienen,
- Landkauf mit Ausnahme des Landzwischenenerwerbs in Verfahren nach dem FlurbG und des Landzwischenenerwerbs von bebauten Grundstücken durch Gemeinden und Gemeindeverbände (vgl. Nr. 2.1.1.1 Buchst. c, 2.1.4),
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung,

2.1.1.4 Vorarbeiten

Gefördert werden können Vorarbeiten, soweit ihre Kosten nicht Verfahrenskosten nach § 104 FlurbG sind. Dazu gehören:

- Spezielle Untersuchungen, die wegen örtlicher Besonderheiten des vorgesehenen Verfahrensgebietes außerhalb der projektgebundenen Vorarbeiten notwendig sind,
- Zweckforschungen und Untersuchungen, die modellhaften Charakter besitzen.

2.1.2 Freiwilliger Landtausch nach §§ 103a - 103k FlurbG

Gefördert werden können:

- Vorarbeiten zur Beurteilung der Zweckmäßigkeit und Realisierbarkeit eines freiwilligen Landtausches,
- Aufwendungen für Maßnahmen, z. B. Beseitigung von Wegen und Bewirtschaftungshindernissen, Verlegung sowie Neuanlage von Gräben und Grabenüberfahrten zu den neuen Grundstücken,
- Landschaftspflegerische Maßnahmen,
- im Ausnahmefall Vermessungsnebenkosten,
- Aufwendungen für den zugelassenen Helfer. Auf Antrag lässt die obere Flurbereinigungsbehörde geeignete Personen als Helfer zu.
- Nr. 2.1.1.2 und Nr. 2.1.1.3 gelten entsprechend;

2.1.3 Freiwilliger Nutzungstausch

Beim Freiwilligen Nutzungstausch von landwirtschaftlichen Flächen werden auf der Basis von mindestens 10-jährigen Pachtverträgen möglichst große Bewirtschaftungseinheiten gebildet. Das Eigentum an den Grundstücken bleibt unverändert.

Gefördert werden können:

- Vorarbeiten zur Beurteilung der Zweckmäßigkeit und Realisierbarkeit eines Freiwilligen Nutzungstausches, insbesondere die Erarbeitung eines Bewirtschaftungskonzepts,
- Aufwendungen für den zugelassenen Helfer. Auf Antrag lässt die obere Flurbereinigungsbehörde geeignete Personen als Helfer zu.

2.1.4 Maßnahmen der Dorferneuerung ländlich geprägter Orte in Flurneuordnungen

Folgende Maßnahmen können nach Abstimmung mit der für Maßnahmen aus dem Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) zuständigen Bewilligungsstelle gefördert werden:

- projektbezogene Vorarbeiten,
- projektbezogene Begleitung,
- Bau von Ortswegen,
- Ausstattung des Dorfes mit infrastrukturellen Einrichtungen kleineren Umfangs,
- Erwerb und Abbruch von Gebäuden in der Ortslage,
- Zwischenerwerb von bebauten Grundstücken durch Gemeinden und Gemeindeverbände; zuwendungsfähig ist der Differenzbetrag zwischen den Kosten des Erwerbs zuzüglich der Zinsen für Darlehen und Abgaben einerseits und dem Erlös für dieses Land und sonstigen Einnahmen andererseits,
- Grünordnungsmaßnahmen im Ortsbereich.

2.1.5 Dem ländlichen Charakter angepasste, nichtgemeinschaftliche Infrastrukturmaßnahmen in Flurneuordnungen

Gefördert werden können Maßnahmen zur Erschließung der landwirtschaftlichen oder touristischen Entwicklungspotenziale im Rahmen der Einkommensdiversifizierung land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe. In diesem Sinne sind auch Maßnahmen für Erholung, Freizeit und Naturschutz sowie zur Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft zuwendungsfähig. Neben dem ländlichen Wegebau ist beispielsweise der Bau von Rad- und Wanderwegen sowie Schutzhütten zuwendungsfähig.

Nicht förderfähig ist der Wegebau für natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts. Ausgenommen hiervon sind Wege, die dem Schluss von Lücken in Wegenetzen dienen und wie beschränkt öffentliche Wege benutzbar sind.

2.2 Integriertes ländliches Entwicklungskonzept (ILEK)

Gefördert werden kann die Erarbeitung eines ILEK als Vorplanung im Sinne von § 1 Abs. 2 des GAKG zur Vorbereitung einer Flurneuordnung und deren Einbindung in eine integrierte ländliche Entwicklung. Dabei dient das ILEK der Einbindung einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft in den Prozess zur Stärkung der regionalen Wirtschaft, das auf der Basis einer Analyse der regionalen Stärken und Schwächen

- die Entwicklungsziele der Region definiert,
- die Handlungsfelder festlegt,
- die Strategie zur Realisierung der Entwicklungsziele darstellt,
- prioritäre Entwicklungsprojekte beschreibt.

Gefördert werden können Regionen, die eine auf ihre spezielle Situation zugeschnittene Entwicklungsstrategie erarbeiten. Unter Region ist ein Gebiet mit räumlichem und funktionalem Zusammenhang zu verstehen.

Die Konzepte können sich bei begründetem Bedarf problemorientiert auf räumliche und thematische Schwerpunkte beschränken. In die Erarbeitung des Konzeptes sollen die Bevölkerung und die relevanten Akteure der Region in geeigneter Weise einbezogen werden.

Dazu gehören in der Regel

- der landwirtschaftliche Berufsstand,
- die Gebietskörperschaften,
- die Einrichtungen der Wirtschaft, wie Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer,
- die Verbraucherverbände,
- die Umweltverbände,
- die Träger öffentlicher Belange.

Ein ILEK muss mindestens folgende Elemente enthalten:

- Kurzbeschreibung der Region,
- Analyse regionaler Stärken und Schwächen,
- Auflistung der Entwicklungsziele und geeigneter Prüfindikatoren,
- Darlegung der Entwicklungsstrategien, der Handlungsfelder und Leitprojekte,
- Festlegung von Kriterien zur Auswahl der Förderprojekte,
- Kriterien für die Bewertung der Zielerreichung.

Der Prozess der Erarbeitung des Konzeptes ist zu dokumentieren.

Das ILEK ist im Rahmen seiner Zielsetzung mit bereits vorhandenen und beabsichtigten Planungen, Konzepten oder Strategien abzustimmen. Der Abstimmungsprozess ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist Bestandteil des Konzeptes.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind für:

3.1 Maßnahmen in Verfahren nach dem FlurbG (Nr. 2.1.1 und Nr. 2.1.2) und im freiwilligen Nutzungstausch (Nr. 2.1.3)

Teilnehmergemeinschaften, deren Zusammenschluss zu einem Verband, Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen, einzelne Beteiligte sowie Tauschpartner, andere am Tausch beteiligte Personen und zugelassene Helfer.

3.2 Maßnahmen der Dorferneuerung ländlich geprägter Orte in Flurneuordnungen (Nr. 2.1.4)

Gemeinden und Gemeindeverbände, Teilnehmergemeinschaften, Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen sowie natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen des privaten Rechts.

3.3 Infrastrukturmaßnahmen in Flurneuordnungen (Nr. 2.1.5), die dem ländlichen Charakter angepasst sind

Gemeinden und Gemeindeverbände, Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen sowie natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen des privaten Rechts.

3.4 Integriertes ländliches Entwicklungskonzept (Nr. 2.2)

Gemeinden und Gemeindeverbände.

4. Zuwendungsvoraussetzung

4.1 Allgemeines

Voraussetzung für die Bewilligung von Zuschüssen in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz ist, dass die förderfähigen Vorhaben im Plan nach § 41 FlurbG festgestellt oder genehmigt sind. Bei beschleunigten Zusammenlegungsverfahren sowie vereinfachten Verfahren nach § 86 FlurbG kann an die Stelle des Plans nach § 41 FlurbG die Ausbaukarte mit landschaftspflegerischer Begleitplanung treten.

Voraussetzung für die Bewilligung von Zuschüssen für einen freiwilligen Nutzungstausch sind das Vorliegen eines Bewirtschaftungskonzeptes sowie die Darstellung dessen Realisierbarkeit.

Vorrangig sollen Maßnahmen der Flurbereinigung, einschließlich der Dorferneuerung, und der dem ländlichen Charakter angepassten Infrastrukturmaßnahmen im Rahmen der Flurneuordnung in Regionen mit agrarstrukturellen oder allgemeinen wirtschaftlichen Defiziten gefördert werden.

Die Wirkung des Flurneuordnungsverfahrens auf Natur und Landschaft ist zu dokumentieren. Dies erfolgt in der Regel im Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan / Ausbauplan.

Die Maßnahmen nach Nr. 2.1 werden nicht in Orten mit mehr als 10.000 Einwohnern durchgeführt.

Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Fertigstellung und
- technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

4.2 Effiziente Mittelverwendung

Unter dem Gesichtspunkt der Kostensenkung, des fortschreitenden agrarstrukturellen Wandels und der Nachhaltigkeit sind weitmaschige, möglichst an Raumkanten orientierte Wegenetze vorzusehen. Maßgebend hierfür ist die jeweils aktuell mögliche Maschinenteknik entsprechend den künftigen betriebswirtschaftlichen Anforderungen. Die unteren Flurbereinigungsbehörden sind verpflichtet, mit den Bewirtschaftern der land- und ggf. forstwirtschaftlichen Flächen vor Genehmigung bzw. Feststellung des Plans nach § 41 FlurbG hinsichtlich der künftigen Nutzung ein Konzept zu entwickeln.

Grundsätzlich wird nur die kostengünstigste Abmarkung gefördert.

Maßnahmen, die diesen Effizienzkriterien nicht genügen, können von der Förderung ausgenommen werden.

4.3 Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen

Gefördert werden nur Maßnahmen, die gemäß den geltenden Richtlinien (z. B. Richtlinien für den ländlichen Wegebau) ausgeführt werden. Größe, Umfang und Ausbauart von geförderten Anlagen sind auf das zur Erfüllung der Aufgabe erforderliche Maß zu beschränken.

Als für die Baumaßnahmen fachlich zuständige Dienststellen im Sinne von Nr. 6.1 der VV zu § 44 LHO werden die unteren Flurbereinigungsbehörden bestimmt.

Regiearbeit ist zulässig, wenn die sachgemäße und wirtschaftliche Ausführung der Vorhaben gewährleistet ist.

Die sachgemäße Unterhaltung der geförderten Anlagen muss gewährleistet sein. Hierzu erforderliche Vereinbarungen sind vor Beginn der Bauarbeiten zu treffen und in den Flurbereinigungsplan zu übernehmen.

4.4 Förderungszeitraum

Zuwendungen dürfen mit Ausnahme von Nr. 2.1.1.1 Buchst. I nach Ablauf von drei Jahren nach dem Tag der Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplans nur noch in besonders begründeten Ausnahmefällen bewilligt werden.

5. Form und Höhe der Zuwendung

5.1 Allgemeines

Zuwendungen werden als Anteilsfinanzierung in Form von Zuschüssen gewährt. Welche Maßnahmen gefördert werden können, entscheidet die obere Flurbereinigungsbehörde.

Die Zuwendungen können aus Programmen der Europäischen Gemeinschaft, dem GAK-Rahmenplan der GAK und Landesprogrammen gewährt werden.

Die Förderung nach dieser Richtlinie ist nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (heute: Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, AEUV) auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 (ABl. L 358 vom 16. Dezember 2006, S.3) von der Pflicht zur beihilferechtlichen Anmeldung nach Artikel 88 Abs. 3 EG-Vertrag freigestellt.

Sind Gemeinden oder andere Vorsteuerabzugsberechtigte Empfänger von Zuwendungen in den o.g. Maßnahmen, so ist die Mehrwertsteuer nicht förderfähig.

5.1.1 EU-Kofinanzierung

Die unter Nr. 2.1.1.1 Buchst. a und Nr. 2.1.2 im 2. Tiert genannten Maßnahmen können gemäß Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 im Rahmen des MEPL II grundsätzlich durch Fördermittel der EU kofinanziert werden. Bis zu einer endgültigen Entscheidung der EU über die Förderfähigkeit der Mehrwertsteuer für Teilnehmergeinschaften in Flurneuordnungen wird die EU-Kofinanzierung der Mehrwertsteuer ausgesetzt.

5.2 Eigenleistung der Teilnehmergeinschaften

Die Eigenleistung der Teilnehmergeinschaften richtet sich nach deren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und den Vorteilen, die sie aus der Durchführung der Verfahren erzielen. Die Eigenleistung soll im Durchschnitt höchstens 25 % (§ 18 Abs. 1 LLG) der zuwendungsfähigen Ausführungskosten ohne Berücksichtigung des Landabzugs nach § 47 FlurbG betragen.

Der einzelne Teilnehmer ist automatisch Mitglied einer Solidargemeinschaft in Form der Teilnehmergeinschaft. Er kann daher nicht wie bei Einzelfördermaßnahmen (z. B. Nr. 5.3.6 und Nr. 5.3.7) über eine Antragstellung entscheiden. Die Zuschusshöhe wird an der zumutbaren Belastung der Teilnehmergeinschaften bei den Ausführungskosten bemessen, da nach dem Flurbereinigungsgesetz die Privatnützigkeit der Flurneuordnungen für die Teilnehmer gewährleistet sein muss.

Die Eigenleistungen der Teilnehmergeinschaften können bis zu einem Drittel, in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde auch darüber hinaus, durch Darlehen (Nr. 2.1.1.1 Buchst. h) zwischenfinanziert werden.

5.3 Höhe der Zuschüsse

Für Verfahren, die bis zum 31. Dezember 2006 angeordnet wurden, werden die Fördersätze auf der Grundlage der Richtlinie des Ministeriums Ländlicher Raum zur Förderung der Flurneuordnung in Baden-Württemberg vom 1. Januar 1997, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Weitergeltung der Richtlinie zur Förderung der Flurbereinigung in Baden-Württemberg vom 29. Dezember 2004 (GABl. 2005 S. 40) unter Berücksichtigung der in den Fördergrundsätzen integrierte ländliche Entwicklung der Gemeinschaftsaufgabe für das Jahr 2006 geltenden Vorgaben festgesetzt.

5.3.1 Flurneuordnung nach §§ 1, 86 und 87 FlurbG und beschleunigte Zusammenlegungsverfahren nach §§ 91 ff. FlurbG - ohne Rebflurneuordnungen -

5.3.1.1 Grundzuschusssatz

Als Maßstab für den Grundzuschusssatz gilt der von den Finanzämtern festgestellte durchschnittliche Hektarsatz zum Zeitpunkt der ersten Kostenfestsetzung.

Hektarsatz Euro / ha	Grundzuschusssatz der Ausführungskosten in Prozent
bis 200	75
201 – 250	74
251 – 300	73
301 – 350	72
351 – 400	71
401 – 450	70
451 – 500	69
501 – 550	68
551 – 600	67
601 – 650	66
651 – 700	65
701 – 750	64
751 – 800	63
801 – 850	62
851 – 900	61
901 – 950	60
951 – 1000	59
1001 – 1050	58
1051 – 1100	57
1101 – 1150	56
1151 und mehr	55

Falls in Flurneuerordungsverfahren, die Teile eines Gemeindegebietes, Teile mehrerer Gemeindegebiete und auch ganze Gemeindegebiete einschließen, verschiedene Hektarsätze vorkommen, kann der Bezuschussung der jeweils niedrigste Hektarsatz zugrunde gelegt werden. Dabei soll der Anteil des für die Bezuschussung maßgebenden Teilgebietes mindestens 10 % der zu bearbeitenden Fläche des Flurbereinigungsgebietes umfassen.

5.3.1.2 Zuschläge

Zum Grundzuschusssatz sind folgende Zuschläge unter Beachtung von Nr. 5.3.1.4 möglich:

- a) In Höhe von bis zu 10 % bei Verfahren, die der Umsetzung eines ILEK oder einer vergleichbaren Planung dienen.
- b) In Höhe von insgesamt bis zu 15 % bei Verfahren mit besonderer ökologischer Zielsetzung und bei Verfahren mit hoher Bedeutung für die Erhaltung der Kulturlandschaft. Der Grundzuschusssatz kann mit diesem Zuschlag auf maximal 80 % angehoben werden. Ein weiterer Zuschlag aufgrund von a) ist bis zum Höchstsatz von Nr. 5.3.1.4 möglich.

5.3.1.3 Einschränkungen

Für bedingt zuwendungsfähige Maßnahmen nach Nr. 2.1.1.2 kann der Zuschusssatz auf bis zu 50 % beschränkt werden.

5.3.1.4 Höchstsatz

Der Höchstsatz für den Gesamtzuschuss eines Verfahrens beträgt 85 %.

5.3.2 Rebflurneuerung

Bei Rebflurneuerungen wird der Grundzuschuss für die zuschussfähigen Ausführungskosten maximal in Höhe des im jeweils geltenden GAK-Rahmenplan angegebenen Satzes gewährt.

Folgende Zuschläge sind möglich:

- a) um bis zu 10 % für Verfahren, die der Umsetzung eines ILEK oder einer vergleichbaren Planung dienen;
- b) bis insgesamt zu 15 % bei Verfahren mit besonderer ökologischer Zielsetzung und bei Verfahren mit hoher Bedeutung für die Erhaltung der Kulturlandschaft.

5.3.3 Vorarbeiten

Vorarbeiten nach Nr. 2.1.1.4, die vor Anordnung von Verfahren nach dem FlurbG notwendig sind, können mit 75 % der Kosten bezuschusst werden.

5.3.4 Freiwilliger Landtausch nach §§ 103a ff. FlurbG

Im Tauschplan ist festzulegen, wer die Zuwendungen erhält und verwaltet.

5.3.4.1 Vorarbeiten

Für die nach Genehmigung durch die Flurbereinigungsbehörde notwendigen Vorarbeiten, z. B. Prüfung der Zweckmäßigkeit und Realisierbarkeit des freiwilligen Landtausches, kann ein Zuschuss in Höhe von 75 % von 260 Euro je Tauschpartner, der in die Untersuchung einbezogen wurde, gewährt werden. Die Vorarbeiten werden mit 75 % von maximal 1.750 Euro bezuschusst.

5.3.4.2 Zuwendungsfähige Helfervergütung

Die zuwendungsfähige Helfervergütung zur Vorbereitung eines freiwilligen Landtausches richtet sich nach der Anzahl der Tauschpartner und der Tauschbesitzstücke sowie den Eigentumsverhältnissen an den Tauschbesitzstücken. Der Höchstbetrag wird bis zu einer Anzahl an Tauschpartnern und Tauschbesitzstücken, die den Wert $(2 \text{ TP} + \text{TB}) = 500$ ergeben, nach der folgenden Formel errechnet:

$$\text{HV} = 350 + (2 \text{ TP} + \text{TB}) \times [150 - 0,1 \times (2 \text{ TP} + \text{TB})]$$

Wobei gilt:

HV = Zuwendungsfähige Helfervergütung (Zuschuss in Euro),

TP = Anzahl der Tauschpartner,

TB = Anzahl der Tauschbesitzstücke.

Für jeden weiteren Tauschpartner erhöht sich die Helfervergütung um 50 Euro, für jedes weitere Tauschbesitzstück um 25 Euro.

Als Tauschbesitzstück gilt eine zusammenhängende Fläche, die aus mehreren Flurstücken bestehen kann.

Die zuwendungsfähige Helfervergütung wird mit 75 % bezuschusst.

5.3.4.3 Aufwendungen für Maßnahmen

Aufwendungen für Maßnahmen in Verbindung mit dem freiwilligen Landtausch (Nr. 2.1.2) können mit maximal 75 % bezuschusst werden.

Bei Verfahren in Verbindung mit einem Flurneuordnungsverfahren oder beschleunigten Zusammenlegungsverfahren (§§ 103 j und 103 k FlurbG) darf der Zuschusssatz nicht höher sein als derjenige des Verfahrens nach dem FlurbG.

Nr. 5.1 ist zu beachten.

5.3.5 Freiwilliger Nutzungstausch

Im Antrag auf Durchführung des Freiwilligen Nutzungstausches ist festzulegen, wer die Zuwendungen erhält und verwaltet.

5.3.5.1 Vorarbeiten

Für nach Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde notwendige Vorarbeiten, z. B. Prüfung der Zweckmäßigkeit und Realisierbarkeit des Freiwilligen Nutzungstausches, kann ein Zuschuss in Höhe von 75 % von 150 Euro je Tauschpartner, der in die Untersuchung einbezogen ist, gewährt werden. Die Vorarbeiten werden mit 75 % von maximal 1.750 Euro bezuschusst.

5.3.5.2 Zuwendungsfähige Helfervergütung

Der Helfer erhält zur Durchführung des Freiwilligen Nutzungstausches eine Vergütung, die sich nach der Anzahl der Tauschpartner und der Tauschbesitzstücke sowie den Eigentumsverhältnissen an den Tauschbesitzstücken richtet.

Der Höchstbetrag der Helfervergütung wird nach der folgenden Formel errechnet und von den Tauschpartnern bezahlt.

$$HV = 210 + (2 \text{ TP} + \text{TB}) \times [90 - 0,06 \times (2 \text{ TP} + \text{TB})]$$

Wobei gilt:

HV = Zuwendungsfähige Helfervergütung (in Euro),

TP = Anzahl der Tauschpartner,

TB = Anzahl der Tauschbesitzstücke.

Dies gilt bis zu einer Anzahl an Tauschpartnern und Tauschbesitzstücken, die den Wert $(2 \text{ TP} + \text{TB}) = 500$ ergeben. Für jeden weiteren Tauschpartner erhöht sich die Helfervergütung um 30 Euro, für jedes weitere Tauschbesitzstück um 15 Euro. Als Tauschbesitzstück gilt eine zusammenhängende bewirtschaftete Fläche, die aus mehreren Flurstücken bestehen kann. Die Helfervergütung wird mit 75 % bezuschusst.

5.3.6 Dorferneuerung in Flurneuordnungen

Für Maßnahmen der Dorferneuerung werden

- Gemeinden, Gemeindeverbände, Teilnehmergeinschaften, Wasser und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen mit maximal 45 %,
- natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts mit maximal 25 %,

gefördert.

Ein Zuschlag ist möglich in Höhe von 5 % für Maßnahmen, die der Umsetzung eines ILEK dienen.

5.3.7 Dem ländlichen Charakter angepasste, nichtgemeinschaftliche Infrastrukturmaßnahmen in Flurneuordnungen

Bei Maßnahmen nach Nr. 2.1.5 werden Gemeinden, Gemeindeverbände, Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen mit 45 % gefördert; mit 25 % werden natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts gefördert.

Ein Zuschlag ist möglich in Höhe von 5 % für Maßnahmen, die der Umsetzung eines ILEK dienen.

5.3.8 Integriertes ländliches Entwicklungskonzept (ILEK)

Die Erarbeitung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte kann mit bis zu 75 % der Kosten gefördert werden. Der Zuschuss je Konzept beträgt einmalig bis zu 30.000 Euro, in Ausnahmefällen bis zu 50.000 . Sofern eine vom Land geförderte, dem ILEK vergleichbare Konzeption bereits vorliegt, darf in dem selben Gebiet keine weitere Förderung gewährt werden.

5.3.9 Ausnahmen

Zur Behebung von Schäden bedürfen Ausnahmen bei der Gewährung von Zuschüssen und Zuschlägen der Zustimmung des Ministeriums.

6. Antragsverfahren

6.1 Antragstellung

Anträge auf Bewilligung von Zuwendungen sind vom Antragsteller über die untere Flurbereinigungsbehörde an die Bewilligungsbehörde zu richten. Der Antragsteller ist verpflichtet, alle erforderlichen Informationen und Daten für die Bearbeitung, Auszahlung und Auswertung bereitzustellen.

6.2 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die obere Flurbereinigungsbehörde. Sie erstellt die Zuwendungsbescheide, in die die Information aufzunehmen ist, dass die Maßnahme ggf. im Rahmen des MEPL II mit Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes in Schwerpunkt I kofinanziert wird.

6.3 Die zugelassene Zahlstelle gem. Verordnung (EG) Nr. 1290/2005

Die Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen sind gemäß Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durchzuführen (Auf Artikel 31 der VO (EG) Nr. 1975/2006 wird hingewiesen). Die Regelungen der VO (EG) Nr. 1290/2005 und der VO (EG) Nr. 885/2006 sind zu beachten.

6.4 Doppelförderung

Doppelfinanzierungen sind grundsätzlich auszuschließen. Hinzutretende öffentliche Fördermittel von anderen Dienststellen, Kommunen, Landkreisen oder einer Förderbank, die in die Finanzierung der Maßnahme einbezogen werden, sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich unter der Angabe des Zuwendungsgebers, des Förderprogramms und des Förderbetrags anzuzeigen.

6.5 Prüfungsrechte

Den zuständigen Stellen der Europäischen Gemeinschaft, des Bundes und des Landes, ihren Beauftragten sowie ihren Prüforganen ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit und Befugnisse das Betreten von Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräumen sowie von Betriebs- oder Vertragsflächen gestattet. Auf Verlangen sind den Prüfpersonen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Rechnungen, Schriftstücke, Datenträger, Karten und Baupläne sowie sonstige Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen sowie Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

6.6 Verwendungsnachweis

Über die Verwendung der bewilligten Zuwendungen hat der Antragsteller einen Verwendungsnachweis zu erstellen und ihn der Bewilligungsbehörde über die untere Flurbereinigungsbehörde zuzusenden.

6.7 Rückforderungen, Kürzungen und Ausschlüsse

Gemäß Artikel 31 der VO (EG) Nr. 1975/2006 führen Übererklärungen zu Kürzungen des EU-Zuschusses. Werden die dort angegebenen Schwellenwerte überschritten, werden zusätzliche Sanktionen vorgenommen. Diese führen bei vorsätzlichen Falschangaben bis zu einem Förderausschluss für das Folgejahr.

6.8 Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Öffentlichkeit

Die Veröffentlichung der Empfänger von Mitteln, die aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanziert wurden, erfolgt nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 259/2008 unter Beachtung der einschlägigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. Sofern die Gesamtausführungskosten eines Verfahrens 500.000.- übersteigen, ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, ein Schild mit einem Hinweis auf eine mögliche Kofinanzierung des Verfahrens durch die Europäische Union im Rahmen zur Verfügung stehender Mittel anzubringen. Die Gestaltung und der Text sind dem Merkblatt des MLR zu entnehmen.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft und am 31.12.2013 außer Kraft.